

Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs Sci-Tec hat am 16.03.2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 14.06.2017 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt der Zertifikatskurse
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis;
Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Abschlussarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Abschlussarbeit
- § 23 b Bewertung der Abschlussarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:
Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Zertifikatszeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener
Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von
Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlage:

- Anlage 1: Prüfungspläne
- Anlage 2: Zertifikatszeugnis
- Anlage 3: Zertifikatsurkunden

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen der Zertifikatskurse
- Optometrist/in (FH)
 - Spezialist/in für Binokularsehen (FH)
 - Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)
 - Low Vision-Spezialist/in (FH)
 - Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)
 - Sportoptometrist/in (FH)
 - Klinische(r) Optometrist/in (FH)
- am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Zertifikatskurs: Geschlossenes Studienprogramm, bestehend aus Modulen, in welchem die Studierenden in einem spezifischen Fachgebiet weitergebildet werden.

5. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

6. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

7. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 8) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

8. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 7) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

9. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

11. Zugangskommission: Kommission, die für alle Belange zuständig ist, welche den Zugang zu den Zertifikatskursen sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 4 und 8). Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, wovon mindestens zwei Personen Professoren sind. Alle Mitglieder dieser Kommission sind Mitarbeiter des Fachgebietes Augenoptik/ Optometrie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Zertifikatskurse

(1) Die Zertifikatskurse sind modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Zertifikatskurses werden folgende ECTS-Punkte erteilt:

Optometrist/in (FH)	30 ECTS
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	21 ECTS
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	15 ECTS
Low Vision-Spezialist/in (FH)	12 ECTS
Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)	12 ECTS
Sportoptometrist/in (FH)	9 ECTS
Klinische(r) Optometrist/in (FH)	18 ECTS

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau der Zertifikatskurse, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Zeitstunden regelt die Studienordnung der Zertifikatskurse.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

(6) Die Zertifikatskurse werden im Rahmen eines weiterbildenden Studiums angeboten.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

Die vorgesehene Studienzeit der einzelnen Zertifikatskurse ist wie folgt geregelt:

Optometrist/in (FH)	3 Semester
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	2 Semester
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	2 Semester
Low Vision-Spezialist/in (FH)	1 Semester

Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)	2 Semester
Sportoptometrist/in (FH)	1 Semester
Klinische(r) Optometrist/in (FH)	2 Semester

§ 7 Akademischer Grad

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Zertifikatskurses führt nicht zur Erlangung eines akademischen Grades.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Optometrist/in (FH)“.

(3) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Spezialist/in für Binokularsehen (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Spezialist/in für Binokularsehen (FH)“.

(4) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Low Vision-Spezialist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Low Vision-Spezialist/in (FH)“.

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“.

(7) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Sportoptometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Sportoptometrist/in (FH)“.

(8) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-

Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten gelten die Regelungen des Abs. 1 sinngemäß. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Eine Anerkennung von Kompetenzen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, welche ohne Benotung bewertet wurden oder eine Anrechnung von Studienleistungen, welche nach den Vorgaben dieser Ordnung einer Benotung zugeführt werden müssen, als gleichwertig im Sinne der Absätze 1-4 geschieht neben der Anerkennung der Leistung an sich in Bezug auf die Note durch die Vergabe der Bewertung „Ausreichend“ sowie der Benotung „4,0“, es sei denn, der Antragsteller erreicht in einer an der Hochschule angebotenen Prüfung im entsprechenden Modul eine bessere Bewertung.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen weiterbildenden Studienkurses als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzu beziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische

Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen weiterbildenden Studienkurs ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

(9) Die Zugangskommission unterstützt den Prüfungsausschuss bei der fachlichen Anerkennung von Vorleistungen und Prüfungsleistungen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;
- c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
 - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
 - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates des Fachbereiches SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

sonstige Regelungen

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Das beauftragte Mitglied erstattet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht über die Aufgabenerledigung.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- f. entfällt;
- g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;
- h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 9, 10) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 9 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Dieser Absatz entfällt.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul der Zertifikatskurse ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien

und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Ausschlussfristen

Dieser Paragraph entfällt.

2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Veröffentlichung der Termine auf der Homepage des Fachgebiets „Augenoptik/ Optometrie“ sowie durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung bis spätestens vor Antritt der Prüfung.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. entfällt
 - c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
 - e. entsprechend der zertifikatskursbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

Dieser Paragraph entfällt.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen

vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Zertifikatskurs allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich SciTec benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Zertifikatskurse verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prü-

fungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Dieser Absatz entfällt.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Abschlussarbeit; Kolloquium

§ 23 Abschlussarbeit

Dieser Paragraph entfällt.

§ 23 a Bearbeitungsablauf der Abschlussarbeit

Dieser Paragraph entfällt.

§ 23 b Bewertung der Abschlussarbeit

Dieser Paragraph entfällt.

§ 24 Kolloquium

Dieser Paragraph entfällt.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

**§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

sehr gut	mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht

mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für jeden Zertifikatskurs wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet nach ECTS-Punkten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Zertifikatszeugnis

(1) Wurden alle Modulprüfungen in einem Zertifikatskurs erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling ein Zeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis des Zertifikatskurses sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Des Weiteren können Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis des Zertifikatskurses wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen Zeugnis des Zertifikatskurses erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Zertifikatsurkunde wird vom Präsidenten und vom Leiter des jeweiligen Zertifikatskurses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung des jeweiligen Zertifikatskurses benotet wurde.

(5) Dieser Absatz entfällt.

§ 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Zertifikatskurs sind anzurechnen.

(2) Dieser Absatz entfällt.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(5) Dieser Absatz entfällt.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung

ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Zertifikatsprüfung nicht bestanden ist.

(4) Die Erteilung des Zertifikats ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Die Erteilung anderer Zertifikate der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Zertifikatsprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Zertifikatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Zertifikatsurkunde einzuziehen, wenn die Zertifikatsprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Zertifikatszeugnisses,
- b. eine Kopie der Zertifikatsurkunde.

(2) Dieser Absatz entfällt.

(3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren:

Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 14.06.2017

Prof. Dr. S. Teichert
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin

Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.932	Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges Advanced Anatomy and Physiology of the Human Eye	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.933	Optometrische Messungen und Beurteilungen Optometric Investigation Methods	1	9	---	---	SP: 90 Min. AP: Geräteschein	70 % 30 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.1.934	Pathologie Pathology	2	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.935	Pharmakologie Pharmacology	2	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.936	Kasuistik Optometrie Optometry Case Report	3	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 10 Praxisfälle	---	Deutsch
SciTec.1.937	Klinisches Praktikum Clinical Internship	3	6	---	---	---	---	Praktikumsnachweis	---	Deutsch

Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Zertifikatskurs „Spezialist/in für Binokularesehen (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.938	Analyse und Management von Binokularstörungen Analysis and Management of Binocular Vision Disorders	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.901	Vision Training/ Therapy Vision Training/ Therapy	1	3	---	---	AP: Beleg	100%	---	---	Deutsch
SciTec.2.902	Interdisziplinäre Optometrie Interdisciplinary Optometry	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.903	Kinderoptometrie Paediatric Optometry	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.909	Kasuistik Binokularesehen Binocular Vision Case Report	2	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 10 Praxisfälle	---	Deutsch

Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Zertifikatskurs „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.943	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde Examinations and Diagnosis of the Anterior Eye	1	6	---	---	AP: Geräte- schein	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.911	Anpassung von Sonderkontaktlinsen Special Contact Lenses	1	3	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.945	Kasuistik Kontaktlinse Contact Lens Case Report	2	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 20 Praxisfälle	---	Deutsch

Zertifikatskurs „Low Vision-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.991	Low Vision Low Vision	1	6	---	---	SP 90 Min.	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.1.992	Kasuistik Low Vision Low Vision Case Report	1	3	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
SciTec.2.910	Licht und Beleuchtung Light and Illumination	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.946	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie Business Administration for Ophthalmic Optics/ Optometry	1	3	---	---	AP: ST 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.947	Marketing und Unternehmensführung Marketing and Management	1	3	---	---	AP: Beleg	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.912	Business Administration Business Administration	2	3	---	---	AP: Referat	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.913	Projektmanagement Project Management	2	3	---	---	AP: ST 60 Min. AP: Beleg	50 % 50 %	---	---	Deutsch

Zertifikatskurs „Sportoptometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.904	Sportoptometrie Sports Vision	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.905	Kasuistik Sportoptometrie Sports Vision Case Report	1	3	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch

Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.2.906	Klinische Optometrie I Clinical Optometry I	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.907	Klinische Optometrie II Clinical Optometry II	2	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.2.908	Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie Project: Advanced Biomedicine and Refractive Surgery	2	6	---	---	AP: Referat	100 %	---	---	Deutsch

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

ZERTIFIKATSZEUGNIS

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

ZERTIFIKATSZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
erfolgreich am Zertifikatskurs teilgenommen.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

Optometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

Spezialist/in für Binokularesehen (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

Low Vision-Spezialist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

Sportoptometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Zertifikatskurs

Klinische(r) Optometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses